

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

**zum Rahmenplan des Bebauungsplans
Nr. 4670 „Gleiwitzer Straße“
für ein Gebiet nordöstlich der Gleiwitzer
Straße zwischen Poststraße und Ringbahn**

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 09.03.2021



© Stadt Nürnberg 2019

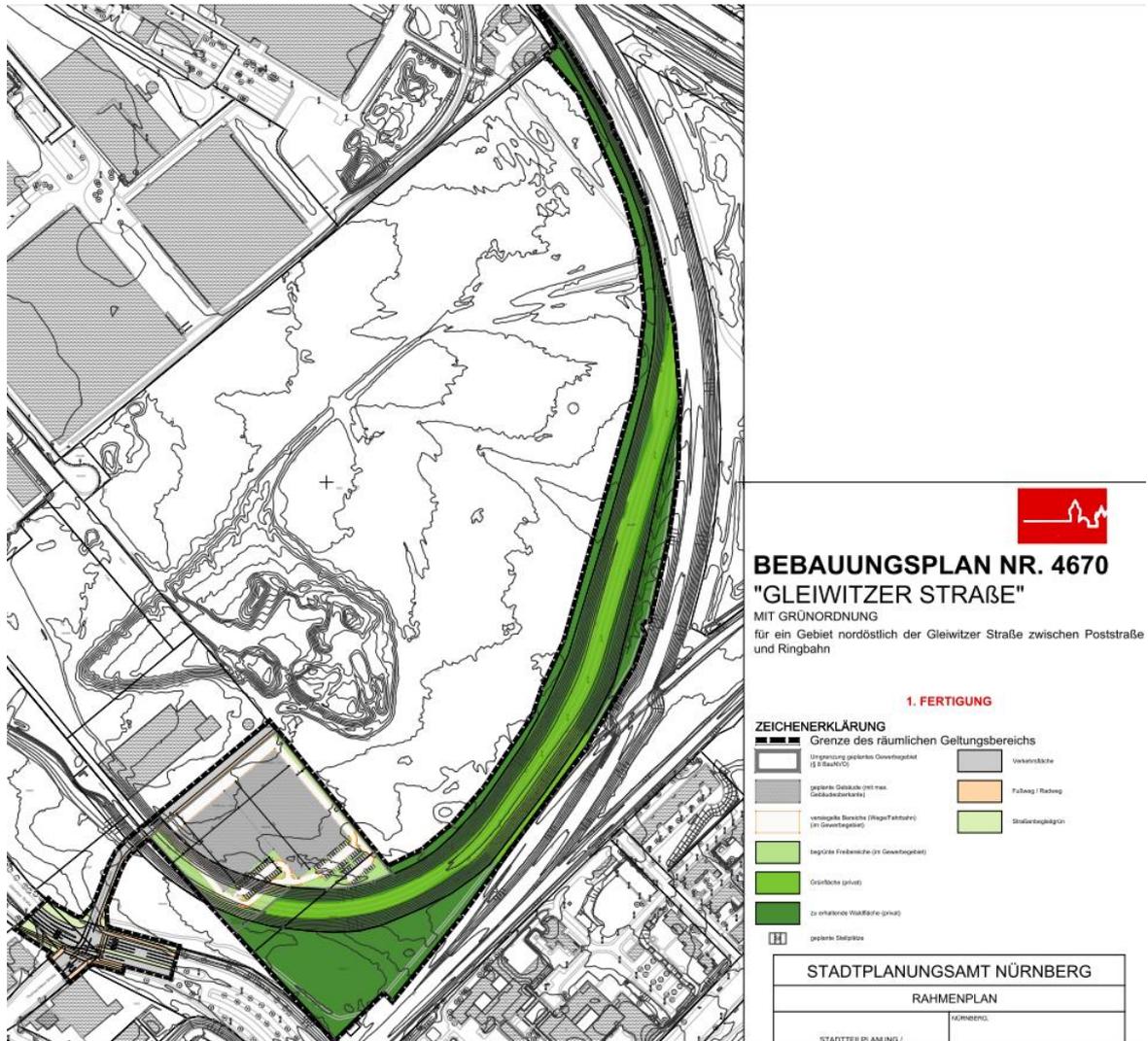
Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	4
1.2 Plangrundlagen	4
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.1 Fläche	7
2.2 Boden.....	7
2.3 Wasser	9
2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	11
2.4.1 Pflanzen	11
2.4.2 Tiere.....	14
2.4.3 Biologische Vielfalt	16
2.5 Landschaft.....	16
2.6 Menschliche Gesundheit	17
2.6.1 Erholung.....	17
2.6.2 Lärm.....	18
2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	19
2.7 Luft.....	19
2.8 Klima	20
2.9 Abfall	22
2.10 Kultur- und Sachgüter.....	23
2.11 Wechselwirkungen	23
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	24
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	25
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	27
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	28
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	28
6. Geprüfte Alternativen.....	28
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	29
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	29
9. Zusammenfassung	31
Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen Anlage(n):	

1. Einleitung

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Bereich nordöstlich der Gleiwitzer Straße soll die Ausweisung eines Gewerbegebiets ermöglicht werden.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹. Das Plangebiet liegt bereits im Geltungsbereich zweier rechtsverbindlicher Bebauungspläne, deren Festsetzungen jedoch mit der unten beschriebenen Planung nicht in Einklang zu bringen sind. Daher soll für den in der folgenden Abbildung ersichtlichen Bereich nun das Bebauungsplanverfahren Nr. 4670 eingeleitet werden.



Rahmenplan zum aktuellen B-Plan-Verfahren Nr. 4670 (schwarze Balkenlinie = Geltungsbereich des B-Plans)

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes wurde im Auftrag des Vorhabenträgers vom Büro Landschaftsplanung Klebe (Nürnberg) erstellt; er wurde vom Umweltamt der Stadt Nürnberg (UwA) vorgeprüft und wird im Verlauf des Verfahrens wird er von UwA weiter fachlich geprüft. Grundlage dieses Berichts ist der oben abgebildeten Rahmenplan. Der Geltungsbereich des oben dargestellten Rahmenplans ist ca. 8,1 ha groß.

¹ gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

- Entwicklung von Gewerbeflächen - weit überwiegend in Bereichen, die der FNP bereits als gewerbliche Baufläche darstellt - an Stelle der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4504 festgesetzten Wald-, Grün- und Ausgleichsflächen
- Entwicklung neuer Ausgleichsflächen im Wald auf Flur Nr. 180/2353 und 180/2307 Gmkg. Langwasser sowie auf der ehemaligen Bahntrasse auf den Fl.-Nrn. 180/2351 und 180/2305 (derzeit noch gewidmete Bahnanlagen)
- Da die zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 4504 nicht dem gewünschten Planungsziel entsprechen, ist die Aufstellung eines neuen, überlagernden (also den B-Plan ersetzenden) Bebauungsplanes erforderlich. Folgende Änderungen im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans werden erforderlich:
 - Änderung von privater Grünfläche, Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ausgleichsflächen (Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie Flächen für Bahnanlagen in Gewerbefläche
 - Änderung von Flächen für Bahnanlagen in Gewerbefläche, Verkehrsfläche und in private Grünfläche (Naturschutz/ Artenschutz), ggf. Ausgleichsflächen
 - Voraussetzung für die Überplanung der Bahnflächen ist deren Entwidmung (Freistellung nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz)). Dies erfolgt in einem separaten Verfahren.
 - Änderung von Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie (kleinflächig) Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: Lärmschutzwall) in Verkehrsfläche für eine geplante Zufahrtsstraße zwischen der Gleiwitzer Straße, der geplanten Gewerbefläche und dem Flurstück Nr. 180/50 Gmkg. Langwasser (Hoffman Group)
 - Ergänzung von Festsetzungen von Ausgleichsflächen (Lage und Ausdehnung der Ausgleichsflächen wird im weiteren Verfahren konkretisiert).

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Begründung.

1.2 Plangrundlagen

- Im wirksamen Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche, über-/örtliche Hauptverkehrsstraße, Grünfläche, Fläche für Wald sowie im südöstlichen Randbereich Fläche für Bahnanlagen, bereichsweise mit dem überlagerndem Liniensymbol für eine Hauptverbundachse Biotopverbundsystem (magere Trockenstandorte) dargestellt. Letztere liegt auf der außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Bahntrasse im Osten.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg
(rote Linie = Geltungsbereich des B-Plans)

- Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen weitestgehend diesen Darstellungen. Damit sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gegeben (Näheres dazu s. Kap. I.3.2.1.b der Begründung).
- Im **Regionalplan** des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) (Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“, 20. Änderung (s. Abb.) werden keine Aussagen zum Geltungsbereich und Wirkraum der Planung getroffen. In der Begründungskarte 1 (Ökologisch-funktionelle Raumgliederung) ist der Geltungsbereich als städtisch-industriell genutzt dargestellt. Die Zielkarte 2 (Siedlung und Versorgung) gibt keine Ziele für den Geltungsbereich vor.



Regionalplan Region Nürnberg (7), Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“, 20. Änderung

- Vorhandene Bebauungspläne im Geltungsbereich:
 - B-Plan Nr. 4504 Für ein Gebiet nordöstlich der Gleiwitzer Str. zwischen Beuthener Str. und Ringbahn
 - B-Plan Nr. 3871
 - Nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4645 an das Plangebiet an.
- Vorhandene Baugenehmigungen:
 - Baugenehmigung für den Neubau der mechanisierten Zustellbasis Nürnberg II (MechZB) im Geltungsbereich des B-Plan 4504
 - Parkplatz auf dem ehem. Grundig-Gelände (artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche / CEF-Fläche hierfür liegt innerhalb des hier relevanten Geltungsbereichs)
 - Für die Bahnanlagen im Plangebiet wird aktuell ein Freistellungsverfahren zur Entwidmung seitens dem Eisenbahnbundesamt durchgeführt.
 - Im Gesamtstädtischen Freiraumkonzept Nürnberg – Räumliches Konzept (bgmr Landschaftsarchitekten, Februar 2014) wird für die Gleiwitzer Str. die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes (u.a. mit Dimensionierung der erforderlichen Flächen für alle Verkehrsteilnehmer sowie Vorschlägen für Baumpflanzungen) gefordert. Der Geltungsbereich ist als Wald und Bahnlinie dargestellt. Für die Waldbereiche entlang der Gleiskörper sowie zwischen Gleiskörper und Gleiwitzer Str. wird eine Aufwertung für die landschaftsbezogene Erholung gefordert. Ansonsten werden keine Entwicklungs- und Maßnahmenvorschläge für den Geltungsbereich gemacht.
 - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.
 - Natura 2000-Gebiete (FFH und/oder SPA)² sind im Untersuchungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.
 - In der Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg sind keine Flächen innerhalb des Geltungsbereiches vermerkt.
 - Im ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg) sind die stillgelegten Gleisbereiche (ABSP-Nr.: 800, 659) als Lebensräume mit überregionaler Bedeutung eingestuft, deren Erhalt und Sicherung angestrebt werden sollen.

² Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Gebiete der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Specially Protected Areas)

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4670 die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB sowie die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt eine Prognose der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.

2.1 Fläche³

Ausgangssituation

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Rahmen der Umweltprüfung die Beschreibung der derzeitigen Flächenverteilung (insb. hinsichtlich der Art der Nutzung) der geplanten Flächennutzung qualitativ und quantitativ gegenüberzustellen. Flächensparendes Bauen stellt dabei eine mögliche und hier auch anzustrebende Verringerungsmaßnahme dar, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche so weit wie möglich zu reduzieren.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Langwasser im Bezirk Beuthener Straße. Südlich und westlich grenzt die Gleiwitzer Straße an den Geltungsbereich an. Im östlichen Randbereich befindet sich die stillgelegte Bahntrasse der Zubringerbahn zum Paketpostamt. Im Norden schließen Gewerbeflächen an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,0 ha und umfasst Bahnflächen und Waldflächen, die im B-Plan Nr. 4504 z.T. bereits als Ausgleichsflächen festgesetzt sind.

Auswirkungen / Prognose

Es erfolgt eine Inanspruchnahme von Waldflächen, die im rechtsverbindlichen B-Plan als Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel naturnaher Laubwald festgesetzt sind, und von privaten Grünflächen, die ebenfalls als Ausgleichsfläche, hier mit den Entwicklungszielen Hecke und offener Gehölzsaum festgesetzt sind. Durch die Planung werden naturbelassene Flächen und natürliche Lebensräume für die Umwandlung in Siedlungs-, Verkehrs- und Grünflächen in Anspruch genommen. Es handelt sich also nicht nur im Vergleich zum aktuellen Zustand, sondern auch im Vergleich zu den (hier relevanten) Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans um eine deutliche Neuversiegelung naturschutzfachlich relevanter Vegetationsflächen. Daher sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.2 Boden

Geologische Verhältnisse

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 stehen innerhalb der Untersuchungsfläche kleinflächig künstliche Ablagerungen (im Nordwesten des Geltungsbereiches sowie am östlichen Rand im Bereich des Gleiskörpers) und großflächig Gesteine des Unteren Burgsandsteins an. Es handelt sich hierbei um fein- bis grobkörnigen Sandstein, lokal mit Tonsteinschichten.

³ vgl. [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016](#), S. 158 ff.

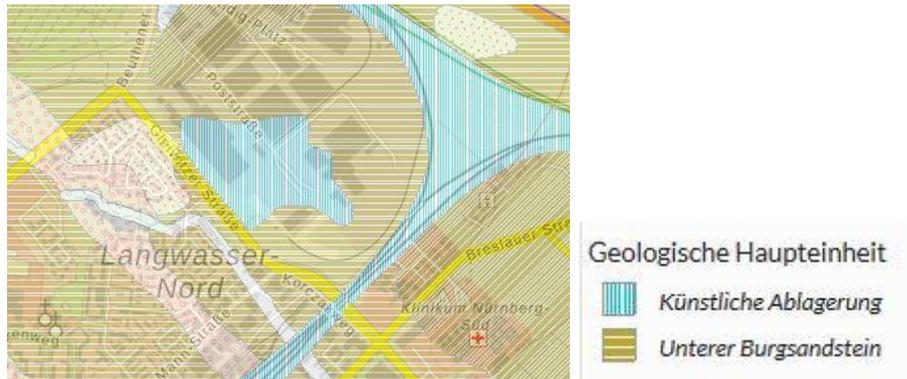


Abb.: Auszug aus geologische Karte 1:25.000 (Umweltatlas Bayern)

Bodenverhältnisse

Die Ausgangsgesteine bilden die Grundlage für die Bodenbildung. Gemäß der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 stehen im Geltungsbereich Regosol und Braunerde-Regosol an. Unter den Waldflächen sind podsolige (Grus-) Sande bis Sandlehm entstanden. Die anthropogen überformten Gleiskörper werden in der Bodenübersichtskarte als Böden aus Aufschüttungen und Abgrabungen zur Landschaftsgestaltung bezeichnet.



Abb.: Auszug aus Übersichtsbodenkarte 1:25.000 (Umweltatlas Bayern)

Durch künstliche Aufschüttungen sind im Bereich der Gleiskörper die natürlichen Bodenfunktionen gestört bzw. nicht mehr vorhanden. In diesen Bereichen sind die Böden als vorbelastet einzustufen. Auf den Waldstandorten, die den Hauptteil der geplanten Bauflächen einnehmen, treten weitgehend natürliche Böden mit extremen Standorteigenschaften hinsichtlich Feuchtigkeitsgehalt und Nährstoffangebot auf. Hierbei handelt es sich um nährstoffarme, trockene bis mäßig trockene (in den sandigen Bereichen) sowie feuchte bis nasse (in den tonigen Bereichen) Böden. Laut ABSP handelt es sich um Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion. Damit sind sie vor allem Lebensraum für stark spezialisierte Pflanzen- und Tierarten. Diese sind als selten und daher als besonders schutzwürdig einzustufen.

Aus dem Jahr 1992 liegt eine rasterförmige Schadstoffuntersuchung auf Nickel vor. Diese ergab flächendeckend erhöhte Werte, jedoch keine Prüfwertüberschreitungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) für die geplante Nutzung als Gewerbegebiet. Auf andere mögliche Schadstoffparameter, z. B. weitere Schwermetalle oder PAK, wurde im Plangebiet bisher nicht untersucht, aktuell gibt es aber auch keinen Altlastenverdacht für die Flächen im Geltungsbereich.

Trotz der anthropogen veränderten Böden in der Gleistrasse sowie der potenziellen Belastungssituation durch Schadstoffe kommt dem Schutzgut Boden im Planungsbereich aufgrund der hohen Arten- und Biotopschutzfunktion eine hohe Bedeutung zu.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Baumaßnahmen und die damit einhergehenden Abgrabungen und Aufschüttungen bzw. Verfüllungen werden die derzeitige Bodenzusammensetzung und die vorhandenen Bodenprofile in den Waldbereichen verändert bzw. zerstört. Im Bereich der bereits anthropogen überformten Bereiche ist aufgrund der veränderten Bodenprofile von einer deutlichen Vorbelastung auszugehen; diese Bereiche (Gleistrasse) machen aber nur einen kleinen Teil des geplanten Baugebiets aus.

Für die Bereiche mit noch natürlicher Bodenzusammensetzung ist nach § 202 BauGB der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche eine Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der Böden soll parallel zum weiteren Verfahren ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erstellt werden.

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen zu Baugrund und Versickerungsfähigkeit der Böden Auffälligkeiten hinsichtlich potenzieller Schadstoffbelastungen festgestellt werden sollten, werden weiterführende Schadstoffuntersuchungen durchgeführt und entsprechende Sanierungsmaßnahmen definiert. Dies hätte einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Boden.

Bis zum Vorliegen näherer Informationen zur Bodenbeschaffenheit des geplanten Baugebiets kann noch keine abschließende Einschätzung der Planungsauswirkungen auf das Schutzgut Boden getroffen werden.

2.3 Wasser

Ausgangssituation

Wasserschutzgebiete, faktische oder festgesetzte **Überschwemmungsgebiete** sind im Geltungsbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden. Im nördlichen Teil der ehemaligen Gleistrasse⁴ gibt es einige sehr kleine, temporär wasserführende **Oberflächengewässer**, die im Winter 2018 im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Flächen für die Zauneidechse) für einen Bauantrag auf dem ehemaligen Grundig-Gelände an der Beuthener Straße entstanden sind.

Außerdem wurden unmittelbar östlich des Verteilzentrums der Deutschen Post DHL 3 Kleingewässer angelegt (Artenschutzmaßnahme zur Förderung der Kreuzkröte), im Rahmen des Monitorings zeigte sich aber, dass die Gewässer zu häufig trockenfielen, weshalb diese Tümpel heute nicht mehr existieren.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Langwassergraben westlich der Gleiwitzer Straße in ca. 200 m Entfernung.

Laut den Baugrunduntersuchungen, die in angrenzenden Baugebieten durchgeführt wurden, ergaben sich Grundwasserflurabstände zwischen 1,70 und 4,00 m unter Geländeoberkante. Zum einen handelt es sich um Stauwasser, das sich auf der Oberkante der Tonschichten in dem darüber liegenden Sand aufstaut. Zum anderen liegt ein tieferer Wasserspiegel vor, der entsprechend den Messungen in den vorhandenen Grundwassermessstellen auf einem Nachbargrundstück bei etwa 5 m bis über 8 m unter Geländeoberkante

⁴ etwa beginnend von der Fluchttreppe der Bahn vom so genannten „Dreieckswald“ in Richtung Norden, ein Stück entlang des Hoffmann-Geländes

liegt. Die Fließrichtung ist in den angrenzenden Baugebieten nach West bis Nordwest gerichtet. Grundwasser in Form von Quellen trat dort im Geltungsbereich nicht zu Tage, aufgrund der tonigen Schichten muss bei Aushubarbeiten jedoch mit dem Auftreten von Schichtenwasser gerechnet werden.

Aus Voruntersuchungen angrenzender Baugebiete ist eine geringe Grundwasserbelastung mit Nickel und absorbierbaren organischen Halogenen (AOX) dokumentiert (vgl. Boden), deren Herkunft bisher ungeklärt ist. Aufgrund des voraussichtlich bereichsweise geringen Grundwasserflurabstandes und der daraus resultierenden kurzen Filterstrecke der Bodenschichten ist mit einem hohen Kontaminationsrisiko des Grundwassers zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Grundwasserbeeinflussung durch die künstlichen Bodenablagerungen im Nordwesten des Geltungsbereiches und in den nordwestlich daran angrenzenden Bereichen zwar nicht auszuschließen, angesichts der Grundwasserfließrichtung aber eher unwahrscheinlich.

Aufgrund der vorhandenen sandigen Böden und gemäß den Baugrunduntersuchungen angrenzender Baugebiete ist die Wasserdurchlässigkeit der Böden und Gesteinsschichten im Untersuchungsraum voraussichtlich als durchschnittlich bis gut anzusehen.

Im Bereich des vorhandenen Waldbestandes in Verbindung mit einem voraussichtlich ausreichenden Flurabstand hat das Planungsgebiet im Bereich der geplanten Bebauung eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Mögliche Vorbelastungen des Grundwassers vermindern die Bewertung des Schutzgutes auf eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Durch Rodungen und Bodenabtrag in den Waldbereichen sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Die dortigen Böden dienen dem Wasserrückhalt und der Grundwasserneubildung. Durch die geplante Versiegelung im Geltungsbereich wird Niederschlagswasser der direkten Grund- oder Bodenwasseranreicherung entzogen.

Sollte die vorgesehene Bebauung eine Teil-Beseitigung schadstoffbelasteter Böden im Planungsbereich erfordern (aktuell jedoch kein Verdacht auf Bodenbelastungen vorliegend, s.o.), wäre damit ggfs. auch eine Reduzierung der evtl. vorhandenen Grundwasserbelastung verbunden.

Weiterhin liegen im B-Plangebiet mehrere Grundwassermessstellen, die während der Baumaßnahme, soweit technisch möglich, zu sichern und für zukünftige Kontrolluntersuchungen zu erhalten sind.⁵ Im weiteren Verfahren werden zudem Angaben dazu ergänzt, ob Eingriffe in den Grundwasserkörper durch Bauvorhaben in den Untergrund zu erwarten sind. Gegebenenfalls werden diese Eingriffe durch Planung und Anwendung konfliktmindernder Maßnahmen minimiert. Ein Entwässerungskonzept wird parallel zum weiteren B-Plan-Verfahren erstellt und mit den Fachdienststellen abgestimmt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Entwässerung des Baugebiets soll grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse kann die Versickerungseignung als gut eingeschätzt werden. Dies sollte jedoch in einem Hydrogeologischen Gutachten untersucht werden. Erst dann können nähere Angaben zur Entwässerung gemacht werden.

⁵ Sofern der Erhalt aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist, ist durch eine zertifizierte Fachfirma ein Rückbauvorschlag gemäß DVGW Arbeitsblatt W 135 zu erarbeiten und bei Bedarf nach Abstimmung mit den Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt/ Umweltamt) geeignete Ersatzmessstellen durch ein nach DVWG Arbeitsblatt W 121 zertifiziertes Bohrunternehmen zu errichten.

Bis zum Vorliegen näherer Informationen zur Versickerungsfähigkeit, zur Entwässerungsplanung und zu etwaigen Grundwasserbelastungen kann noch keine abschließende Einschätzung der Planungsauswirkungen auf den Wasserhaushalt getroffen werden. Grundsätzlich verursacht die Planung aber nicht nur im Vergleich zum aktuellen Zustand, sondern auch im Vergleich zu den (hier relevanten) Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans um eine deutliche Neuversiegelung von bisher unversiegelten Bereichen.

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.4.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

Der im Folgenden beschriebene Vegetationsbestand ist im Bestandsplan (Anlage 1 - Plan 1.1.0) kartografisch dargestellt - mit Zuordnung der einzelnen Vegetationstypen zur Wertliste der städtischen Kostenerstattungsbeitragssatzung. Die Bestandsbewertung wurde bereits mit UwA (Untere Naturschutzbehörde und Abt. Grünordnung) abgestimmt. Auf Grundlage dieser Bestandsbewertung wird im weiteren Verfahren eine Bilanz i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erstellt und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im Detail geplant.

Für den südöstlich an das bestehende Postzentrum anschließenden Nadelwald wurden bereits im Rahmen des B-Plans 4504 Maßnahmen zum Ausgleich der damaligen Eingriffe festgesetzt. Das Ziel war die Aufwertung des Nadelwaldes zu einem naturnahen Laubwald als Ersatz für den damals durch Überbauung verlorenen Laubwaldbestand und zur Förderung von an Laubgehölze gebundenen Tierarten. Dazu sollte der Gehölzbestand zwischen bestehendem Gebäude und Bahntrasse durch geeignete forstbauliche Maßnahmen langfristig in einen Laubmischbestand umgebaut werden. Die Laubholzarten, die durch Naturverjüngung bereits im Unterwuchs vorhanden waren, sollten durch Pflegemaßnahmen gefördert und Nadelhölzer nach und nach dem Bestand entnommen werden.



Eigene Aufnahme: Blick auf den zu rodenden, durch Unterpflanzungsmaßnahmen bereits aufgewerteten Waldbestand aus südöstlicher Richtung

Weiterhin sind Ausgleichsflächen gem. B-Plan 4504 für die Entwicklung von Mager-/ Halbtrockenrasen sowie eines Waldrandes festgesetzt. Diese Maßnahmen sind durch Rodung

und anschließendes Zulassen der Sukzession bereits umgesetzt, hier besteht allerdings ein deutliches Pflege-Defizit (starke Verbuschungstendenz). Auch die Herstellungsmaßnahmen für den Laubwaldbereich wurden durch Unterpflanzung mit Buchen bereits umgesetzt. Zusätzlich dazu findet derzeit eine Naturverjüngung des Gehölzbestandes statt. Im Unterwuchs finden sich vor allem Buchen, aber auch Birken, Eichen und Hainbuchen. In der Strauchschicht dominieren Ginster, Heidekraut und Preiselbeer-Bestände. Hervorzuheben ist der allgemein hohe Bestand an Totholz innerhalb des Bestandes. Es sind zahlreiche tote (meist abgebrochene) Bäume – v.a. Birken – vorhanden.

Der Waldbestand auf der anderen Seite der ehemaligen Bahnböschung ist hingegen – mit Ausnahme eines schmalen Streifens aus älteren Laubbäumen (v.a. Eichen) entlang der Gleiwitzer Straße – als strukturarmer Kiefernforst mittleren Alters zu beschreiben. Der Laubholzanteil nimmt von Nord nach Süd ab. Im Unterwuchs findet zwar in einigen Bereichen Naturverjüngung, u.a. mit Laubbäumen, statt, ein gezielter Bestandsumbau zur Erhöhung des Laubholzanteils wäre aber hier wünschenswert. Den Waldrand zum Baugebiet hin bildet ein laubholzreicher Waldmantel aus Sträuchern und Kleinbäumen, der auf der Böschungsoberkante und der oberen Hälfte der süd(west)lichen Bahnböschung stockt und eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat.

Der gesamte Bereich ist als Brut- und Nahrungshabitat für wald- und gehölzbewohnende Vogelarten (z. B. Buntspecht) von Bedeutung. Durch den hohen Isolationsgrad und die starke Lärmbelastung durch Verkehr ist dieser Lebensraum jedoch vorbelastet.

Die stillgelegte Bahnlinie mit Böschungen gilt lt. ABSP Stadt Nürnberg als überregional bedeutsamer Lebensraum (vgl. Schutzgut Tiere). Die xerothermen Lebensräume sind Elemente des Biotopverbundnetzes. Die Sohle der Bahntrasse ist weitgehend vegetationsfrei; ein schmaler Streifen zwischen den beiden ehemaligen Gleisen ist mit einer ausdauernden, stark verbuschten Ruderalflur bewachsen. Im Winter/ Frühjahr 2016/2017 wurden auf der etwa 12 ha großen Fläche die Gleisstränge (1 bis 3 Gleise) entfernt. Auf den Schotterflächen hat sich bereichsweise erste Initialvegetation mit Gräsern, Moosen und Flechten gebildet. Während der Schotterkörper der (süd)östlichen Gleisstrasse noch vorhanden ist, wurde die (nord)westliche Gleisstrasse bereits auf ganzer Länge ausgehoben und teilweise (im Norden) für die Gestaltung von Zauneidechsen-Habitaten für den Bau eines Parkplatzes auf dem ehem. Grundig-Areal verwendet (offene Sandstandorte, Wurzelstöcke). Im Großteil dieser Trasse wurde der Gleisschotter nur ausgehoben und seitlich in Mieten gelagert, während die Trasse selbst als breiter, wenig strukturreicher Graben mit offenem Sandboden beschrieben werden kann. Vereinzelt wurden Wurzelstöcke darin abgelegt.



eigene Aufnahmen: Blick auf den auf den teilweise umgebauten Gleiskörper: links CEF-Fläche für die Zauneidechse, rechts nur teilweise umgestaltete, strukturarme Gleisstrasse

Die Vegetation auf den begleitenden Böschungsf lächen ist durch Waldfl ächen und stark fortgeschrittene Verbuschung gekennzeichnet; Brombeergestr üpp wechselln sich mit Altgrasfluren, dichten Geb üschen und bereits bewaldeten Teilfl ächen mit gr ößeren B äumen ab. Die B öschungen sind floristisch je nach Exposition unterschiedlich zu bewerten: so gibt es auf den nordexponierten Fl ächen zwischen den verbuschten Bereichen z.T. üppige Gras- und Krautvegetation, w ährend die s üdexponierten B öschungen kleinfl ächig charakteristische Vorkommen trockener, sandiger Vegetationseinheiten zeigen. In der Vegetationsbeschreibung aus dem Umweltbericht zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4504 war noch von deutlich offenerer Vegetation auf den B öschungen einschl. offener Sandstandorte die Rede; damals war aber bereits eine zum Waldrand hin zunehmende Verbuschungstendenz erkennbar. Mittlerweile ist die Verbuschung weiter fortgeschritten, wobei die konkurrenzschw ächeren Trockenrasen durch starkw üchsige Pioniergehölze und die damit einhergehende Beschattung sukzessive verdr ängt wurden.



eigene Aufnahmen (Kameradrohne): westliches Gleis der ehemaligen Bahntrasse durch Erdarbeiten unterschiedlich gestaltet, im östlichen Gleisbett Bahnschotter vollständig vorhanden, B öschungen stark verbuscht bzw. teilweise bereits bewaldet

Nachgewiesen im Rahmen der bisher vorliegenden Untersuchungen sind Pflanzenarten der Roten Liste Bayern (RL-BY) und Deutschland (RL-D) und Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BA).

Silbergras - RL-BY3, BNatSchG 13d
 Rentierflechte - BA.
 Gelbe Schwertlilie - RLB

Moose:

Hylocomium splendens – RLD-V, RLB
 Orthotrichum affine – RLD-V, RLB – 3
 Ptilium crista-castrensis – RLD-V, RLB – 3
 Racomitrium canescens – RLD-V

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist jedoch davon auszugehen, dass bei intensiveren floristischen Untersuchungen weit mehr als 2 Arten (Rote Liste „H öhere Pflanzen“ BY und D) aufgefunden werden w ürden.

Amtlich kartierte Biotope, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder gemeldete FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Aufgrund der fortgeschrittenen Verbuschung weisen die B öschungsf lächen keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG mehr auf (Magerrasen, Heidefl ächen).

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans geht aufgrund der geplanten Bebauung der gesamte östlich an das bestehende Postzentrum anschließende Waldbestand inklusive des vorgelagerten krautigen Waldsaumes verloren. Dieser Bereich ist bereits als Ausgleichsfläche den Eingriffen des B-Plan 4504 zugeordnet, soll als standortgerechter Laubwald entwickelt und dauerhaft in seinem Bestand erhalten werden. Aktuell befindet sich der Waldbestand noch in der Entwicklungsphase, d.h. die Baumschicht setzt sich noch größtenteils aus Kiefern zusammen. In der Strauchschicht dominieren jedoch bereits Laubgehölze. Da der Waldbestand bereits als Ausgleichsfläche einem Eingriff zugeordnet ist, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Nürnberg festgelegt, diesen Waldbestand als Laubwald mit alter Ausprägung (Entwicklung nach 80 Jahren) zu bewerten. Gleiches gilt für die an diesen Waldbestand angrenzenden Flächen, für die gem. B-Plan 4504 die Entwicklung eines Mager-/ Halbtrockenrasen sowie eines Waldrandes als Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Demnach ist der naturschutzfachliche Wert des im B-Plan 4504 und dem nachgeordneten Bauantrag festgesetzten Entwicklungsziels der Ausgleichsflächen in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung anzusetzen, der entsprechend höher ist als der aktuelle Biotopwert. Die Überplanung der Fläche verursacht einen erheblichen Verlust, da festgesetzte Ausgleichsflächen überplant werden.

Außerdem wird ein Teil der ehemaligen Gleistrasse im Südwesten des Geltungsbereichs verfüllt und überbaut (Zufahrtsstraße und Gewerbegebiet). Dieser Teilbereich weist zwar insgesamt eine geringere naturschutzfachliche Wertigkeit auf als die weiter nördlich gelegenen Teile der Gleistrasse, ist aber trotzdem als struktureicher Vegetationsbestand anzusprechen.

Die städtische Baumschutzverordnung ist hier nicht relevant, da es sich um Wald nach Waldrecht handelt. Für die Rodungen sind keine waldrechtlichen Rodungsanträge zu stellen, da der B-Plan die Rodungsgenehmigung ersetzt. Die Forstbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im geplanten Gewerbegebiet entstehen große Grünflächen (ehemalige Bahntrasse). Diese sind zwar aktuell bereits unversiegelt und mit unterschiedlicher Vegetation bewachsen, sollen aber im Rahmen der Planung naturschutzfachlich aufgewertet werden. Innerhalb des geplanten GE werden nur kleinflächig bepflanzte Freiräume entstehen (definiert über die GRZ – voraussichtlich Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen Stellplätzen sowie entlang der Außengrenze des GE). Hinsichtlich der Vegetation und der biologischen Vielfalt stellt die Planung eine erhebliche Abwertung des Gebiets dar.

Ergebnis

Relevant für die Eingriffsbewertung sind die Zielzustände, die im rechtsverbindlichen B-Plan und in den Vereinbarungen auf Bauantragsebene für die festgesetzten Ausgleichsflächen definiert wurden. Im Vergleich dazu entsteht durch die Planung eine deutliche Neuversiegelung von Vegetationsflächen unterschiedlicher Struktur und ein Verlust von Waldfläche, der durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe sind aus vegetationskundlicher Sicht als **erheblich** zu bewerten.

2.4.2 Tiere

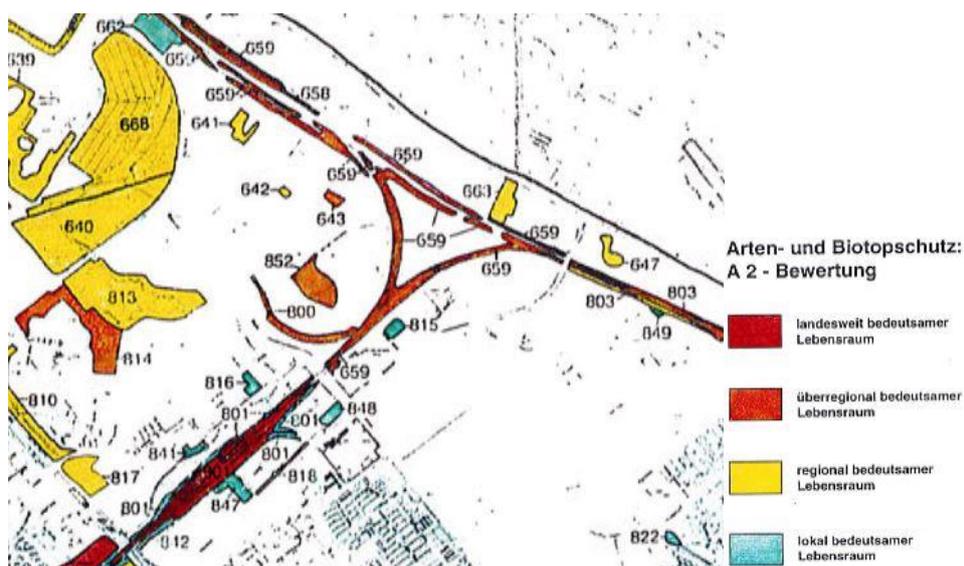
Ausgangssituation / Bestand

Im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld wurden innerhalb der letzten fünf bis zehn Jahre mehrere Kartierungen durchgeführt, die unabhängig von den noch ausstehenden Erfassungen bereits eine Datengrundlage darstellen. Im Rahmen dieser Untersuchungen

wurden 4 Spechtarten in den Waldbereichen nachgewiesen, die dort aufgrund des hohen Totholzanteils Brut- und Nahrungshabitate vorfinden; davon stehen 2 auf der Roten Liste (z.B. Grünspecht – RL-BY4R).

Die Waldflächen südwestlich, südlich und südöstlich der ehem. Gleistrasse sind noch artenschutzrechtlich zu untersuchen; aufgrund der Waldstruktur wird hier eine geringere Habitatqualität erwartet.

Die stillgelegte Bahnlinie mit Böschungen gilt lt. ABSP der Stadt Nürnberg als überregional bedeutsamer Lebensraum (ABSP-Lebensraum Nr. 659 bzw. 800 – xerotherme Habitate), für den der Erhalt und die Sicherung angestrebt werden soll und der Rückzugs- sowie Reproduktionsräume für zahlreiche naturraumtypische Arten wie z.B. Zauneidechse oder Ödlandschrecke bietet.



Auszug aus ABSP Karte A2 Arten- und Biotopschutz Bewertung

Im Rahmen der bisherigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden Zauneidechse und Kreuzkröte als Rote-Liste-Arten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie im Bereich der stillgelegten Gleiskörper nachgewiesen. Die trockenen Flächen und die temporären Kleingewässer des Gleisbereiches mit den daran anschließenden Böschungen sind wertvolle Lebensräume von Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten. Die Bedeutung der Gleistrasse für den Arten- und Biotopschutz ist allerdings nur im (relativ kleinen) Nordteil sehr hoch, in der übrigen Trasse aufgrund der geringeren strukturdichte deutlich kleiner. Unmittelbar östlich des Verteilzentrums der Deutschen Post DHL wurden oberhalb der ehemaligen Gleisfläche 3 Kleingewässer angelegt. Diese Tümpel sollten als ephemere Wasserflächen für die in der Region noch vorhandenen Kreuzkröten als Laichgewässer dienen, im Rahmen des Monitorings zeigte sich aber, dass die Gewässer zu häufig trockenfielen, so dass deren Nutzen aktuell nicht vorhanden ist.

Weiterhin wurden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld zahlreiche Insektenarten nachgewiesen, die z.T. auf der Roten Liste stehen. Besonders hervorzuheben sind Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (RL-BY2, RL-D3) und Ameisenjungfer (RL-BY4R, BA). Potenziell vorhanden sind weitere geschützte oder gefährdet Arten. So z.B. Waldschnepfe, Schlingnatter, Kreuzotter, div. Grashüpfer und Tagfalterarten, deren Vorkommen im Rahmen der saP zu überprüfen ist. Die Bahnlinie stellt für diese Arten besonders geeignete Habitatstrukturen dar.

Das Plangebiet hat eine hohe, teils sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Fauna.

Aus faunistischer Sicht werden erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Planung erwartet, die jedoch erst nach Fertigstellung einer vollständigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit faunistischen Erhebungen nach den städtischen Methodenstandards abschließend bewertet werden können. Dieses Gutachten wurde bereits beauftragt und befindet sich in Bearbeitung (Büro Dr. Heimbucher). Ziel der saP ist es, Maßnahmen vorzuschlagen, die zu einer vollständigen Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen. Es ist zu erwarten, dass im vorliegenden Fall Konfliktvermeidungsmaßnahmen nicht ausreichen, sondern dass CEF- und FCS-Maßnahmen erforderlich werden. Es wird angestrebt, diese Maßnahmen prioritär in der ehemaligen Gleistrasse (südlich und östlich angrenzend an die bereits vorhandene CEF-Fläche am nördlichen Rand des Geltungsbereichs) in Kombination mit den Ausgleichsmaßnahmen i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchzuführen und - wenn erforderlich (bzgl. der Kreuzkröte wird dies erwartet) - auch plangebietsexterne Flächen zu verwenden. Dies wurde vor Ort bereits grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde für den Artenschutz abgestimmt.

Auswirkungen / Prognose

Teile der überregional bedeutsamen ABSP-Lebensräume, die im Geltungsbereich des B-Planes liegen, werden durch die Planung beeinträchtigt bzw. überbaut (u.a. der südwestliche Teil der Gleistrasse, der allerdings eine geringere Habitatqualität aufweist als die weiter nördlich gelegenen Teile der Bahntrasse).

Eine abschließende Bestandsbeschreibung der Fauna und Bewertung der Eingriffsauswirkungen auf die Tierwelt kann erst nach Fertigstellung der derzeit in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

2.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.4.1/2.4.2) sowie ggf. auch in Bezug auf das Landschaftsbild (s. Kap. 2.5), gegeben. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine aktuelle saP vorliegt, können auch die Auswirkungen der Planung auf die biologische Vielfalt noch nicht vollständig bewertet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Neuschaffung einer Zufahrtsstraße von der Gleiwitzer Straße in das geplante Gewerbegebiet, die den zusammenhängenden Waldstreifen entlang der Gleiwitzer Straße durchschneidet, neben dem Verlust an Baumbestand auch sehr negative Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten sind.

2.5 Landschaft

Ausgangssituation

Gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg sind die Waldbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bestandteil der naturräumlichen Untereinheit Lorenzer/Sebalder Reichswald und stehen im landschaftlichen Zusammenhang mit den ausgedehnten Waldgebieten des Lorenzer Reichswaldes. Durch die zahlreichen Verkehrswege (Gleiwitzer- und Beuthener Straße, stillgelegte Bahntrasse, Bahnlinie Nürnberg-Feucht und die Regensburger Straße) sind die Waldbereiche vom Lorenzer Reichswald getrennt. Sie sind Teil eines langgestreckten, schmalen Waldgürtels, der nach Nordwesten hin bis zum Dutzendteich verläuft und im Geltungsbereich nach Nordosten abknickt, wo er, mehrfach unterbrochen durch Bahntrassen und die Regensburger Straße, bis zum Lorenzer Reichswald hin verläuft. Für das Orts- und Landschaftsbild ist dieser Waldgürtel

prägend; der Waldrand zur Gleiwitzer Straße hin wird durch einen Gürtel aus älteren Laubbäumen (v.a. Eichen) geprägt, der sich positiv auf das Straßenbild auswirkt.

Der zu rodende Waldbestand im westlichen Geltungsbereich hat aufgrund seiner geringen Größe eine weniger Orts- und Landschaftsbild prägende Wirkung, ist aber ebenfalls Teil der oben genannten, großräumig das Stadtgefüge durchziehenden, z.T. verinselten Waldbestände und als solcher ebenfalls von Bedeutung. Waldstreifen, besonders entlang der Hauptverkehrsstraßen, bilden lineare Gliederungselemente für städtische Räume und sind daher von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für eine naturraumtypische Einbindung der Siedlungsgebiete.

Die Gleisanlage liegt in einem etwa 5 bis 7 m tiefen Einschnitt, der den Geltungsbereich optisch stark prägt. Die tiefsten Bereiche befinden sich dabei im südlichen und südwestlichen Bereich, nach Norden nimmt die Einschnitttiefe deutlich ab. Die Länge der Gleisanlage im Geltungsbereich beträgt ca. 850 m.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft im Geltungsbereich als sehr hoch bewertet.

Auswirkungen / Prognose

Der Waldstreifen entlang der Hauptverkehrsstraßen im B-Plangebiet wird nur im Bereich der neuen Zufahrtsstraße beeinträchtigt, ansonsten bleibt dieser Bestand, der für eine Eingrünung des Baugebiets zur Hauptverkehrsstraße hin sorgt, erhalten. Die geplante Ausdehnung der Bau- bzw. Gewerbeflächen im Plangebiet hat jedoch den Verlust des an das Postzentrum angrenzenden Waldbestandes und die Verfüllung und Überbauung des südwestlichen Teils der ehemaligen Gleistrasse zur Folge. Laut Rahmenplan sind maximale bauliche Höhen von ca. 20-30 m angedacht; Näheres dazu und zur konkreten Gebäudeabformung kann allerdings erst im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aktuell noch **nicht bewertbar**.

2.6 Menschliche Gesundheit

2.6.1 Erholung

Ausgangssituation

Eine Erholungsnutzung ist im Planungsgebiet derzeit aufgrund mangelnder Wegeverbindungen und Freizeiteinrichtungen kaum möglich. Von der Poststraße aus sind die Waldflächen aufgrund der bestehenden Einzäunung nicht allgemein zugänglich. Sie sind zudem, auch im räumlichen Zusammenhang mit anschließenden Waldflächen, aufgrund der Zerschneidung durch Bahntrassen und Verkehrsstraßen für Erholungssuchende nur schwer erreichbar. Im Bayernatlas sind im Geltungsbereich und in dessen nähere Umgebung keine Wander- oder Radwege dargestellt. Ein größtenteils geschotterter Fußweg führt durch den südöstlichen Waldbereich (von der Kreuzung Gleiwitzer Str. / Thomas-Mann-Straße zunächst straßenparallel, dann entlang der Hauptbahnlinie nach Nordosten bis zur Eisenbahnbrücke nordwestlich der Brieger Straße). Dieser Weg wird jedoch kaum genutzt. Die Bedeutung für das Schutzgut Erholung wird daher als gering bewertet.

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Da die zu rodenden Waldflächen im Geltungsbereich für Erholungssuchende kaum erreichbar und zugänglich sind und keine Fuß- und Radwege in unmittelbarer Nähe des Eingriffs vorhanden sind, werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch-Erholung erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben beinhaltet keine Wohnnutzungen; insofern werden keine Bedarfe an Grünflächen für die Erholung nach dem städtischen Baulandbeschluss generiert. Die Planung sieht einen beachtlichen Teil von Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Diese werden jedoch der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Formuliertes Nutzungsziel für diese in der ehemaligen Bahntrasse gelegenen Grünflächen ist die Weiterentwicklung der Habitatqualität, die Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und Flächen für den Artenschutz. Eine Erholungsnutzung kann also auf diesen Flächen nicht stattfinden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Plangebiet derzeit keine Erholungseignung besitzt und dass durch die Planung auch keine entstehen wird. Es sind **keine erheblichen** nachteiligen Auswirkungen bzgl. des Schutzgutes Erholung zu erwarten.

2.6.2 Lärm

Im Folgenden wird der aktuelle Kenntnisstand zu relevanten Immissionen dargestellt. Parallel zum aktuellen B-Plan-Verfahren wird ein Schallschutzgutachten erstellt. Erst nach Fertigstellung dieses Gutachtens können genauere Aussagen zum Schutzgut Lärm getroffen werden.

- Baubedingte Auswirkungen (hier: Baulärm)

Durch die Bautätigkeit entstehen Lärmemissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen. In der Umgebung sind jedoch mit Ausnahme des Wohngebiets im Bereich des ehemaligen „Märzfeldes“ und des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte östlich der Hauptbahnlinie keine Wohnnutzungen vorhanden. Beide Bereiche sind über 120m vom geplanten Gewerbegebiet entfernt. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Immissionsrichtwerte und der zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten (AVV Baulärm). Insgesamt sind durch den Baulärm **keine nachteiligen erheblichen Beeinträchtigungen** benachbarter Gebiete zu befürchten.

- Verkehrslärm

Ausgangssituation

Straßenverkehrslärm entsteht durch die ca. 80m südwestlich des geplanten GE gelegene Gleiwitzer Straße und (in deutlich geringerer Form) durch die nordwestlich angrenzende Poststraße. Durch die im Osten und Südosten angrenzende, in diesem Bereich bisher nicht durch Schallschutzmaßnahmen begleitete Bahnlinie Nürnberg-Feucht tritt Schienenverkehrslärm im Planungsgebiet auf.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung induzierter Verkehrslärm, der sich auf die Wohnbebauung (hier hauptsächlich Blindenzentrum) auswirken kann, entsteht vor allem durch den Kfz-Verkehr des Lieferverkehrs (inkl. Schwerlastverkehr) und der Mitarbeiter. Um die Auswirkungen des planindizierten Verkehrsaufkommens auf die Umgebung zu untersuchen und entsprechende Vorschläge für im B-Plan festzusetzende Schallschutzmaßnahmen zu machen, wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ein Schallschutzgutachten erstellt.

- Gewerbelärm

Ausgangssituation

Das Gebiet ist durch zahlreiche vorhandene Emittenten von Gewerbelärm in der Umgebung (v.a. aus westlicher und nördlicher Richtung) bereits vorbelastet. Da durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen (B-Pläne Nrn. 4645, 4504) die Orientierungswerte an den zu schützenden Immissionsorten bereits ausgeschöpft sind, darf durch das zusätzliche, hier geplante GE voraussichtlich nur ein Planwert von mindestens 10 dB(A) unter den gebietsbezogen geltenden Orientierungswerten (nach Beiblatt zur DIN 18005) an den

maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung verursacht werden. Entsprechende Emissionskontingente werden im weiteren Verfahren gutachterlich entwickelt und im B-Plan festgesetzt.

Südwestlich des westlich angrenzenden Logistikgebäudes (DHL) besteht ein niedriger Lärmschutzwall, der an seinem ende leicht in den Geltungsbereich hineinragt.

Auswirkungen / Prognose

Im weiteren Verfahren ist im Rahmen eines Lärmgutachtens hauptsächlich die Lärmauswirkung des im geplanten GE entstehenden Gewerbelärms auf das östlich gelegene Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte und auf das ca. 250m südwestlich gelegene Wohngebiet zu untersuchen.

Durch die geplante Nutzung als Logistikzentrum entstehen voraussichtlich hauptsächlich Lärmemissionen durch den Lieferverkehr sowie durch An- und Abfahrten der Mitarbeiter; außerdem sind die Emissionen etwaiger Heizungs-, Lüftungs- und Kühlungsanlagen zu prognostizieren.

Der oben erwähnte Lärmschutzwall wird in seinem Randbereich durch die geplante Straßentrasse überbaut; dies wird im Rahmen des Schallschutzgutachtens berücksichtigt.

Eine abschließende Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen kann erst nach Vorlage des Schallschutzgutachtens abgegeben werden.

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Änderungsbereich nicht im Einwirkbereich von vorhandenen Störfallbetrieben (Betriebsbereiche i.S. von §3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planung sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge **nicht betroffen**.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in Anlehnung an den Muster-Einführungserlass⁶ vom 28.09.2017 eine bau- oder betriebsbedingte Anfälligkeit des Plangebietes hinsichtlich schwerer Unfälle und Katastrophen **nicht gegeben**.

Auswirkungen / Prognose

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist im Geltungsbereich nicht vorgesehen. Im weiteren Verfahren wird hierfür eine ausschließende Festsetzung aufgenommen.

2.7 Luft

Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich liegen derzeit keine aktuelleren Jahresmittelwerte aus den städtischen Messungen zur Luftqualität vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens werden die Angaben dann unter Verwendung von Luftmessungsdaten aus städtischen Erhebungen (Quelle: SUN) aktualisiert.

Die Luftqualität im Planungsgebiet ist auf Grund seiner Lage am Stadtrand und der Nähe zu großflächigen, frischluftproduzierenden Waldgebieten im Vergleich zu Innenstadtbereichen voraussichtlich relativ gut. In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind jedoch auch zahlreiche stark befahrene Straßen (Gleiwitzer Str., Regensburger Str.) sowie

⁶ s. auch [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.3 Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

großflächige Gewerbegebiete mit entsprechendem Lieferverkehr als verkehrsbedingte Schadstoffemittenten vorhanden.

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen/

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung von Staub und Verkehrsabgasen durch Baumaschinen kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung wird sich die Schadstoffbelastung der Luft durch den planungsinduzierten Lieferverkehr erhöhen. Ob die geplante Bebauung jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Luftqualität haben wird, lässt sich erst nach Vorlage von Messwerten durch SUN abschätzen. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Schutzzutes Luft kann daher zum aktuellen Stand noch nicht abgegeben werden.

2.8 Klima

Ausgangssituation

Stadt-/Lokalklima:

Der Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) enthält erstmalig die beiden Säulen „Klimaschutz“ und „Klimaanpassung“. Die Ausführungen zum Klimaschutz werden derzeit erarbeitet. Der Teil zur Klimaanpassung liegt bereits vor (Ergebnis eines Forschungsprojektes unter Beteiligung des Umweltamtes). Ziel dieser Studie ist es aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen die Stadt Nürnberg die angestrebten langfristigen Klimaschutzziele (- 80 % CO₂-Emission bis 2050) erreichen kann (wird zum Entwurf ergänzt).

In der Planungshinweiskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg (2014) sind die Waldflächen im Geltungsbereich als Teil eines Ausgleichsraumes mit hoher bioklimatischer Bedeutung dargestellt. Solche Bereiche weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Hier sollte laut dem Gutachten der Luftaustausch mit der Umgebung möglichst erhalten bleiben. Bei Eingriffen sollte die Baukörperstellung beachtet und die Bauhöhe möglichst gering gehalten werden. Die Planungshinweiskarte ist jedoch nicht mehr aktuell, da im Rahmen der Entwicklung der nördlich/ nordöstlich angrenzenden Gewerbeflächen die dortigen Waldbestände großflächig gerodet wurden. Es ist zu vermuten, dass durch diese angrenzenden Rodungen das Lokalklima in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches bereits stark beeinträchtigt wurde; insofern wären die entsprechenden Bereiche müssten nun wohl als Siedlungsfläche mit einer weniger günstigen bioklimatischen Situation einzustufen. Zudem wurde der in der Planungshinweiskarte dargestellte Volumenstrom, der das westlich der Gleiwitzer Str. gelegene Wohngebiet mit Frischluft versorgt, zumindest in Teilbereichen unterbrochen. Dadurch nimmt die bioklimatische Bedeutung des verbleibenden, zum Teil im Geltungsbereich gelegenen Waldbestandes zu. Allerdings tragen die in der aktuellen Planung zur Rodung vorgesehenen Waldflächen selbst aufgrund ihrer geringen Größe nur einen unwesentlichen Teil zur Frischluftversorgung der südwestlich gelegenen Wohngebiete bei. Die weitgehend vegetationsfreien Gleisflächen innerhalb des Geltungsbereiches tragen kleinklimatisch wiederum zur Wärmebelastung bei. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet klimatisch von lokaler Bedeutung.



Legende

Ausgleichsräume

Grün- und Freiflächen

- Geringe bioklimatische Bedeutung**
Freiflächen mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete. Geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.
- Mittlere bioklimatische Bedeutung**
Freiflächen mit mittlerem Einfluss auf Siedlungsgebiete. Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, ist möglich.
- Hohe bioklimatische Bedeutung**
Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Bei Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten.
- Sehr hohe bioklimatische Bedeutung**
Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen, Emissionen reduzieren.
- Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb der Bebauung

Wirkungsräume

Siedlungsflächen

- Ungünstige bioklimatische Situation**
Siedlungsräume mit hoher bioklimatischer Belastung. Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsiegelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.
- Weniger günstige bioklimatische Situation**
Siedlungsräume mit mäßiger bioklimatischer Belastung. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Möglichst keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsiegelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.
- Günstige bioklimatische Situation**
Siedlungsstruktur mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigeren Bedingungen. Mittlere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen bei Beachtung klimaökologischer Aspekte. Baukörperstellung beachten, Bauhöhen möglichst gering halten.
- Sehr günstige bioklimatische Situation**
Vorwiegend offene Siedlungsstruktur mit guter Durchlüftung. Günstiges Bioklima erhalten. Mittlere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen bei Beachtung klimaökologischer Aspekte. Baukörperstellung beachten, Bauhöhen möglichst gering halten.

Luftaustausch

- Kaltluftleitbahn
- Hauptströmungsrichtung der Flurwinde in den Grün- und Freiflächen**
- Volumenstrom**
- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch
- Bevölkerungsdaten**
- Bioklimatisch ungünstige Siedlungsflächen mit hoher Einwohnerdichte
- Bioklimatisch ungünstige Siedlungsflächen mit hoher Einwohnerdichte und einem hohen Anteil sehr junger und/oder alter Menschen

Stadtplanwerk 1:15 000 (c) Stadt Nürnberg

Ausschnitt aus Planungshinweiskarte (Stadtklimagutachten Nürnberg, 2014)

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit (Rodung des Waldbestandes) geht ein relativ kleiner Teil eines klimatischen Ausgleichsraumes mit hoher Bedeutung für das Lokalklima verloren. Außerdem könnten die geplanten Gebäude Auswirkungen auf die von Südost nach Nordwest verlaufenden Luftströmungen (Frischluff) haben. Dies ist im weiteren Verfahrensverlauf durch eine klimaökologische Analyse der Planung zu untersuchen, in der auch Empfehlungen für die Gebäudestellung gegeben werden sollten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die vorgesehene Rodung des Waldbereiches hat Auswirkungen auf den lokalen und globalen Klimaschutz.

Lokalklima:

Das Kleinklima über den Flächen im Geltungsbereich wird sich durch die Planung negativ verändern, da kleinklimatisch wirksame Waldflächen dauerhaft überbaut werden (Verringerung der Luftfeuchte, Erhöhung der Temperaturschwankungen mit deutlicher Steigerung der sommerlichen Spitzentemperaturen). Zudem wird die Frischluftzufuhr des südwestlich der Gleiwitzer Str. gelegenen Wohngebietes verringert, die jedoch durch die Gleiwitzer Str. bereits eingeschränkt ist. Außerdem sieht die Planung den weitgehenden Erhalt des östlich an die Gleiwitzer Str. angrenzenden Walstreifens vor, der ebenfalls Teil des klimatischen Ausgleichsraumes (Frischluffentstehungsgebiet) ist. Somit verringert die Erhaltung des im Geltungsbereich gelegenen Waldstreifens den Eingriff in das Lokalklima. Die weitgehend

vegetationsfreien Flächen der Gleisanlage, die kleinklimatisch zur Wärmebelastung beitragen, aber auch dem Transport von Kaltluft dienen, bleiben aus klimatischer Sicht unverändert. Im weiteren Verfahren wird geklärt, inwiefern die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Klima durch Festsetzungen zu Klimaanpassungsmaßnahmen (wie z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung etc.) verringert werden können.

Globalklima:

Die geplante Umnutzung von Waldbereichen zu Gewerbenutzung führt voraussichtlich zu einer relevanten zusätzlichen CO₂ - Belastung der Atmosphäre, da die Umwandlung von CO₂ in Sauerstoff durch die Waldfläche wegfällt. Hinzu kommen CO₂-Emissionen aus der geplanten Nutzung; eine Aussage dazu kann aber erst getroffen werden, wenn die klimaökologische Analyse der Planung vorliegt und der nutzungsabhängige zukünftige Energiebedarf und weitere Einzelheiten zur Energieversorgung feststehen. In der weiteren Planung werden die Grundlagen für eine energieeffiziente Gebäudeplanung und eine Verbesserung der CO₂ -Belastungen geschaffen und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert.

Klimaanpassung:

Aussagen zu einer vorsorgenden Planung in Bezug auf die zu erwartenden klimatischen Veränderungen werden zum Entwurf ergänzt.

Die Auswirkungen der Planung können noch nicht abschließend beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist ein Energiekonzept und eine kleinklimatische Betrachtung (klimaökologische Analyse) zu erstellen.

2.9 Abfall⁷

Ausgangssituation

Mit Ausnahme der Nickelverunreinigungen und anthropogen überformten Bereiche (vgl. Kap. 2.2), die jedoch keine Prüfwertüberschreitungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) für die geplante Nutzung als Gewerbegebiet darstellen, sind keine Bodenbelastungen durch Altablagerungen bekannt. Im Bereich der ehemaligen Bahntrasse können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts werden Gesundheitsgefährdungen durch die während der Bauzeit anfallenden Abfälle ausgeschlossen und eine möglichst energiesparende und ressourcenschonende Entsorgung sichergestellt. Der Umgang mit dem in der ehemaligen Bahntrasse vorhandenen und im Zuge der Erdarbeiten für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zumindest umzulagernden Gleisschotter ist im Verlauf des weiteren Verfahrens mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei den langfristig, betriebsbedingt anfallenden Abfällen handelt es sich um gewöhnliche Abfälle aus Gewerbenutzung, die ordnungsgemäß getrennt und entsorgt werden. Darüber hinaus sind keine besonderen oder problematischen Abfälle zu erwarten.

Eine problemlose Abwicklung der Müllabfuhr wird durch ausreichend dimensionierte Zufahrten sowie durch das Vorsehen ausreichender Müllsammelstellen etc. sichergestellt.

⁷ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Da es sich um ein Gewerbegebiet ohne Besonderheiten hinsichtlich des Müllaufkommens handelt, sind **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auswertung der Angaben im Bayernatlas/ Bayerischer Denkmal-Atlas (Landesamt für Denkmalpflege, geoportal.bayern.de, 06.11.2020) keine Baudenkmäler und keine Bodendenkmäler.

Auch abgesehen von den Belangen des Denkmalschutzes liegen im Geltungsbereich keine Kultur- oder Sachgüter (d.h. **keine Wertigkeit** bezüglich dieses Schutzgutes).

Auswirkungen / Prognose

Baubedingte Auswirkungen

Sollten im Zuge der Bau- und Erdarbeiten wider Erwarten Funde von Bodenaltertümern oder -denkmälern auftreten, sind diese unverzüglich zu melden und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. In diesem Fall sind die Stadt Nürnberg und das Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine Auswirkungen

Ergebnis

Demnach sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des kulturellen Erbes zu erwarten.

2.11 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Prüfkriterien beschränken sich auf die allgemeinen funktionalen Zusammenhänge, z.B. zwischen der Versickerungsfunktion des Bodens und der Grundwasserneubildung. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen, die zu einer Erhöhung der negativen Auswirkungen führen, sind im vorliegenden Fall **nicht zu erwarten**.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Im Bereich der neuen Bauflächen würde die vorhandene Vegetation erhalten bleiben und sich bei gleichbleibender Nutzung folgendermaßen weiterentwickeln:

- Die den Eingriffen des B-Plan 4504 zugeordneten Ausgleichsflächen würden sich zu Laubwald alter Ausprägung, zu Mager-/ Halbtrockenrasen sowie zu einem Waldrand entwickeln, da die Herstellungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden. Voraussetzung hierfür wäre aber auf den als Mager-/ Halbtrockenrasen sowie als Waldrandfestgesetzten Flächen eine regelmäßige, fachgerechte Pflege (v.a. Entbuschung), die bisher nicht erfolgt ist.
- Zunahme des Verbuschungsgrades in momentan ungenutzten Bereichen (v.a. ehemalige Bahnböschungen) hin zur Entwicklung eines standortgerechten Waldbestands.
- Im Bereich der bereits ausgehobenen Gleistrasse (offene Sandmulde) würde sich eine (durch die Beschattung angrenzender Gehölze eventuell suboptimal ausgeprägte) Sandmagerrasenvegetation entwickeln.
- Im Bereich des noch bestehenden Gleiskörpers (Schotterfläche) würde sich schrittweise, durch die Bodenverdichtung verlangsamte Entwicklung von gras- und krautreicher Brachvegetation mit Pioniergehölzen mit zunehmender Verbuschungstendenz entwickeln.

Es würden keine Versiegelungen und keinerlei sonstige Beeinträchtigungen der oben beschriebenen Schutzgüter stattfinden. Die beschriebenen Verbuschungstendenzen würden allerdings mittelfristig im Bereich der Bahnböschungen zu einer weiteren Homogenisierung der Vegetation und einem Verlust des aktuellen Struktureichtums führen.

Für die übrigen Schutzgüter wird die Nullvariante überwiegend der Ausgangssituation entsprechen, da vor Beginn der Planung schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand bestanden hat.

Weiterhin würden im Falle der Nullvariante die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans Gültigkeit behalten; die Schaffung von Gewerbeflächen in Stadtrandlage, die im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Nürnberg bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, würde demnach nicht erfolgen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter / Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB⁸ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG⁹		
(Eingriffsregelung) gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP ¹⁰	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: CEF ¹¹ -/FCS ¹² -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA –Verträglichkeitsab-schätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Tabelle: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

(Tabelle wird im weiteren Verfahren ergänzt und detailliert/ in der endgültigen Fassung des Umweltberichtes verbleiben letztlich diejenigen Maßnahmen, die tatsächlich im Rahmen der Planungsfortschritts umgesetzt wurden bzw. die zeichnerisch und/oder textlich im B-Plan festgesetzt bzw. im zugehörigen Städtebaulichen Vertrag [StbV] geregelt werden).

⁸ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

⁹ Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

¹⁰ saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

¹¹ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

¹² FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	(vorgeschlagene / geplante) Maßnahme	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/-güter bzw. Umweltbelang/e	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textl./zeichn. Festsetzung im B-Plan / Regelung im StbV)
Baubedingte Auswirkungen: Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung bisher unbebauter Bereiche	Flächensparendes Bauen Anbindung an bestehende Verkehrsinfrastrukturen	Vr Vr	Fläche	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung)
Baubedingte Auswirkungen: Veränderung der Bodenzusammensetzung und der vorhandenen Bodenprofile (hier aber Vorbelastung durch künstl. Auffüllungen (Gleiskörper) und evtl. Schadstoffe	Verbesserung der Situation hinsichtlich bereichsweise umweltrelevanter Auffüllungen und Schadstoffbelastungen durch detaillierte Untersuchung und ggf. fachgerechte Entsorgung abfallrechtlich relevanter Aushubmassen; abschließende Aussagen jedoch erst nach Fertigstellung des Bodengutachtens möglich	Vr	Boden, Wasser, Mensch/ Gesundheit	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung), evtl. städtebaulicher Vertrag
Baubedingte Auswirkungen: Beeinträchtigung der Wasserspeicher- und der Filterfunktion und der Grundwasserneubildung	Entwässerung im Trennsystem (noch näher zu definieren; z.B. Versickerung der anfallenden Regenwassermengen in Pflanzflächen oder Pufferung und Ableitung, Vorfluter evtl. Langwassergraben) evtl. Dachbegrünung	Vr Vr	Boden, Wasser	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung), evtl. städtebaulicher Vertrag im weiteren Verfahren zu prüfen
Baubedingte Auswirkungen: Verlust von hochwertigen Vegetationsbeständen (Laubwald (alte Ausprägung), Mager-/ Halbtrockenrasen sowie Waldrand	Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie naturschutzfachliche Aufwertung in privaten Grünflächen und Stellplatzbereichen Erhalt eines breiten Waldstreifens zwischen Gleiwitzer Straße und ehem. Gleistrasse evtl. Dachbegrünung, Stellplatzbegrünung	A Vr Vr	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung), evtl. städtebaulicher Vertrag im weiteren Verfahren zu prüfen
Baubedingte Auswirkungen: Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen (erst nach Fertigstellung der saP einschätzbar)	konfliktvermeidende und / oder CEF-Maßnahmen	Vm, A	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung), saP, städtebaulicher Vertrag
Betriebsbedingte Auswirkungen: Lärmauswirkungen auf die Nachbarschaft durch die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen	Aktive und / oder passive Schallschutzmaßnahmen, näher zu definieren über Erstellung eines Schallschutzgutachtens im weiteren Verfahren	Vr	Menschliche Gesundheit - Lärm	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung), Lärmschutzgutachten

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	(vorgeschlagene / geplante) Maßnahme	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/-güter bzw. Umweltbelang/e	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textl./zeichn. Festsetzung im B-Plan / Regelung im StbV)
Baubedingte Auswirkungen: Verlust von Waldbestand mit hoher kleinklimatischer Bedeutung, dadurch Verringerung der Frischluftzufuhr in nahegelegenen Wohngebieten	Erhalt eines breiten Waldstreifens zwischen Gleiwitzer Straße und ehem. Gleistrasse	Vr	Klima	B-Plan (textl. und zeichn. Festsetzung)
Baubedingte Auswirkungen: keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, keine Bodendenkmäler bekannt	falls im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden: Benachrichtigung der Stadt Nürnberg und des Landesamts für Denkmalpflege und Abstimmung des weiteren Vorgehens	Vm	kulturelles Erbe	gesetzliche Vorgaben
Betriebsbedingte Auswirkungen: Anfall von Müll aus gewerblicher Nutzung	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	Vr	Abfälle / Beseitigung	gesetzliche Vorgaben
Energieverbrauch	Energiekonzept wird erstellt	Vr	Klima	gesetzliche Vorgaben, evtl. städtebaulicher Vertrag

Tabelle: Konfliktmindernde Maßnahmen (* Art der Maßnahme: Vermeidung Vm, Verringerung Vr, Ausgleich A)

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die auf Grund der Bauleitplanung zu erwartende Eingriffe ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB anzuwenden. Eine quantitative Bilanzierung von Bestand und Planung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg; im vorliegenden Fall wird diese Bilanz im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Überplanung verursacht den Verlust von bereits im Rahmen des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 4504 festgesetzten Ausgleichsflächen. In der Bilanzierung ist daher nicht der aktuelle Zustand der Flächen sondern das festgesetzte Entwicklungsziel anzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass die ursprünglichen Ziele der getroffenen Festsetzung auch in quantitativer Hinsicht beachtet werden.

Im Vordergrund der Planung stehen jedoch zunächst Vermeidung und Verringerung von Konflikten und funktionale Aspekte des Naturschutzes. Auf Grund der künftig zulässigen Eingriffe ist dies im Geltungsbereich nach derzeitiger Einschätzung nur in beschränkten Maße möglich. Im weiteren Verfahren sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sind festzulegen, rechtlich zu sichern und zu überwachen.

Für mögliche Ausgleichsmaßnahmen in der ehem. Gleistrasse ist der aktuelle Bestand als Ausgangspunkt der Betrachtung anzusetzen – sowohl für den Artenschutz als auch in der Eingriffsbilanzierung. Die konkreten Bewertungskategorien nach Werteliste / Kostenerstattungssatzung sind im Detail im weiteren Verfahren mit dem Umweltamt abzustimmen.

Für mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Kiefernforst im Südosten des Geltungsbereichs (südlich der ehem. Gleistrasse) im Sinne eines Waldumbaus sind die bereits in der Begründung zum rechtsverbindlichen B-Plan getroffenen Empfehlungen zur Pflege (Förderung des Altholzanteils durch Belassen abgestorbener Bäume) zu beachten. Trotzdem kann der Bestand durch geeignete Maßnahmen weiter aufgewertet werden, vor allem im Sinne eines Waldumbaus hin zu einem höheren Laubholzanteil.

Der vorgesehene Eingriff in den südöstlich an das Postzentrum angrenzenden Waldbestand stellt waldderechtlich eine Rodung dar. Im Bebauungsplanverfahren sind daher die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Die genauere Klärung waldderechtlischer Anforderungen erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth. Zunächst ist dabei die exakte Abgrenzung der aktuell als Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. Art. 2 BayWaldG eingestufteten Flächen zu klären. Aus waldderechtlicher Sicht kann eine Rodung gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG in Verbindung mit den Ziel der Regionalplanung, den Wald im Verdichtungsraum zu erhalten, nur zugelassen werden, wenn innerhalb von drei Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum erfolgt. Diese ist im weiteren Verfahren zu definieren.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung parallel zum B-Plan-Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Informationen zu bereits vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem früheren B-Plan-Verfahren sowie angrenzenden Verfahren sind dem Kapitel 2.4.2 zu entnehmen.

Nach Abschluss der saP werden Aussagen zu CEF-Maßnahmen und/oder FCS-Maßnahmen sowie zu artenschutzfachlichen Konfliktvermeidungsmaßnahmen ergänzt und – soweit baurechtlich möglich – entsprechend im B-Plan festgesetzt. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden (z.B. FCS), dann wären hierzu (zusätzlich) Regelungen im StbV zu treffen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichts wurde vom Büro Landschaftsplanung Klebe (Nürnberg) erstellt und vom Umweltamt der Stadt Nürnberg (UwA) vorgeprüft. Im Verlauf des Verfahrens wird er von UwA weiter fachlich geprüft. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 4).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Nürnberg
- Stadtklimagutachten (2014), Stadt Nürnberg Umweltamt
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014), Stadt Nürnberg Umweltamt / energieagentur nordbayern GmbH Nürnberg
- Handbuch Klimaanpassung (2012) Stadt Nürnberg Umweltamt
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014), Stadt Nürnberg Umweltamt
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013), Stadt Nürnberg Umweltamt
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008), Stadt Nürnberg Umweltamt
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996), Stadt Nürnberg Umweltamt
- Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977), Bay. Geologisches Landesamt
- Geländebegehungen (Umweltbelange) am 05.11.2020 und 27.10.2020
- B-Plan mit Grünordnungsplan Nr. 4504 für ein Gebiet nordöstlich der Gleiwitzer Straße zwischen Beuthener Straße und Ringbahn, Gemarkung Langwasser, Stadt Nürnberg 2005
- Gestaltungskonzept für die ehemalige Gleisanlage am Postwald in Nürnberg, Gemarkung Langwasser, Geowissenschaftliches Büro Dr. Heimbucher GmbH, 2017

Kenntnislücken:

Abschließende Aussagen zu den folgenden Umweltbelangen liegen noch nicht vor:

- Lärmimmissionen
- Artenschutz
- Entwässerung/ Versickerung
- Bodengutachten/ Sanierung/Altlasten
- Klima-/ Luftbelastung
- Energiekonzept

Zu diesen Themen werden die im weiteren Planungsprozess ermittelten Ergebnisse, z.T. aus Fachgutachten, im Umweltbericht ergänzt.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB n.F. sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F. (naturschutzrechtliche

Eingriffsregelung)¹³. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche/ städtische Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde/ Stadt für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bauleitplans bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans Nr. 4670 (wird zum Entwurf ergänzt):

Umweltbelang / Schutzgut	Erhebliche Auswirkung des Bauleitplanes	Überwachungsmaßnahme(n)	Art der Sicherung (z.B. über StbV)	Beginn	Intervall	Ende
Boden-Mensch	Gefährdung durch Bodenbelastungen	Dokumentation durchgeführter Untersuchungen und ggf. Sicherungsmaßnahmen		Beginn der Baumaßnahme		
Tiere/ Pflanzen	Eingriff in Population der Kreuzkröte	Überwachung der Population sowie CEF/ FCS -Maßnahmen		vor Beginn der Baumaßnahme		
Tiere/ Pflanzen	großflächige Eingriffe in Waldbestände	Monitoring der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen		mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen		

Tabelle: Monitoringmaßnahmen

Auf Grund des frühen Planungsstadiums sind weitere Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich. Die Konkretisierung und Detaillierung des Monitoringkonzeptes wird im weiteren Verfahren mit UWA (und ggf. mit der HNB) abgestimmt. Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich erforderlich sind, sind sie im weiteren Verfahren (spätestens bis zur öffentlichen Auslegung) in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden zu erarbeiten.

¹³ s. auch [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 3.4 Überwachung

9. Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 4670 soll im Stadtplanungsausschuss (AfS) ein Verfahren eingeleitet werden. Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf) wird in Abstimmung mit dem Umweltamt und dem Stadtplanungsamt erstellt. Er stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. dar.

Eine abschließende Einschätzung zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB kann in einigen Fällen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden; die bereits abschätzbaren Prognosen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte) ¹⁴
Fläche	erheblich	
Boden	noch nicht möglich	Bodengutachten, Bodenschutzkonzept nach DIN 19639, evtl. Sanierungskonzept
Wasser	noch nicht möglich	Entwässerungsplanung, hydrogeologisches Gutachten, evtl. Sanierungskonzept
Pflanzen	erheblich	
Tiere	noch nicht möglich	saP
Biologische Vielfalt	noch nicht möglich	saP
Landschaft	noch nicht möglich	Aussagen zu Gebäudeabformungen und -höhen im Rahmen der weiteren Planung
Menschliche Gesundheit		
• Erholung	nicht erheblich	
• Lärm	noch nicht möglich	Schallschutzgutachten
• Störfallvorsorge	nicht erheblich	
Luft	noch nicht möglich	Messwerte von SUN
Klima	noch nicht möglich	kleinklimatische Betrachtung (klimaökologische Analyse) und Aussagen zur energetischen Versorgung und Gebäudeplanung im weiteren Verfahren
Abfall	nicht erheblich	
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich	

*Tabelle: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)*

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

S. Klebe

Nürnberg, den 09.03.2021

Verfasser: Dipl. Ing. (FH) Fabian Uhl
Dipl. Ing. Sebastian Klebe



Sebastian Klebe - Landschaftsarchitekt
Glockenhofstr. 28 - 90478 Nürnberg
Fon 0911/33 19 96 - Fax 0911/33 19 68
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

¹⁴ Spalte entfällt in der Regel in der Fassung zum Billigungs-/Satzungsbeschluss

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.01.2020):

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG): (Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten entsprechende planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (Abwägungsdirektiven in § 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die „Gemeinschaftsaufgabe“ Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung

der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):

Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist und 2019 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Nebeneisenbahnstrecken wurde 2019 ein eigenständiger Lärmaktionsplan erstellt.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die

als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmen-Übersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017ff.):

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Stadtratsbeschluss v. 04.03.2020:

Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadtstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfall-spezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima und Energie

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1a Abs. 5 BauGB:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei Null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):*

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Energieeinsparverordnung (EnEV):*

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des gesamtstädtischen Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Stadtratsbeschluss v. 24.07.2019:

Die Verwaltung wird u.a. beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen (Punkt i), sowie alle Möglichkeiten für CO₂-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubauten und Neubaugebieten auszuschöpfen und beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Nürnberg im Vorfeld Studien hinsichtlich möglicher CO₂-Neutralität erstellen zu lassen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Punkt j).

Stadtratsbeschluss v. 17.06.2020:

Der Stadtrat legt als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 einen Wert von -60% fest (Punkt b) und erhöht das im Klimafahrplan 2010 – 2050 festgelegte Treibhausgasminderungsziel von -80% auf -95% (Punkt c).

* wird voraussichtlich noch im Jahr 2020 mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt

Anlagen (ggf. im Querformat) – Urheberrechte beachten (v.a. bei Luftbildern)!

Anlage 1: Plan 1.1.0 – Bestandsplan mit Bewertung nach KostenerstattungsbetragsS

Legende

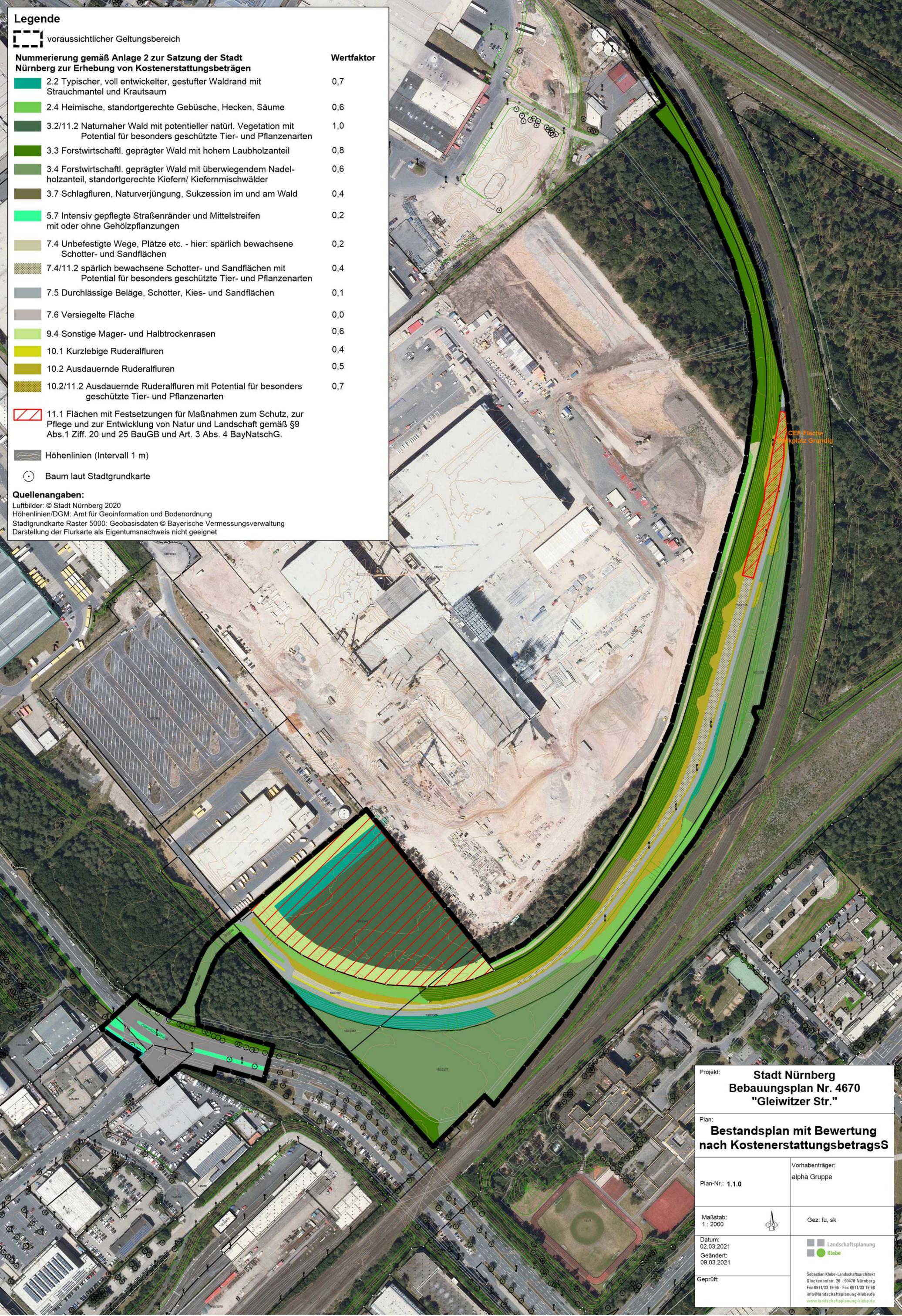
voraussichtlicher Geltungsbereich

Nummerierung gemäß Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

	Wertfaktor
2.2 Typischer, voll entwickelter, gestufter Waldrand mit Strauchmantel und Krautsaum	0,7
2.4 Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume	0,6
3.2/11.2 Naturnaher Wald mit potentieller natürl. Vegetation mit Potential für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	1,0
3.3 Forstwirtschaftl. geprägter Wald mit hohem Laubholzanteil	0,8
3.4 Forstwirtschaftl. geprägter Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil, standortgerechte Kiefern/ Kiefern-mischwälder	0,6
3.7 Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession im und am Wald	0,4
5.7 Intensiv gepflegte Straßenränder und Mittelstreifen mit oder ohne Gehölzpflanzungen	0,2
7.4 Unbefestigte Wege, Plätze etc. - hier: spärlich bewachsene Schotter- und Sandflächen	0,2
7.4/11.2 spärlich bewachsene Schotter- und Sandflächen mit Potential für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	0,4
7.5 Durchlässige Beläge, Schotter, Kies- und Sandflächen	0,1
7.6 Versiegelte Fläche	0,0
9.4 Sonstige Mager- und Halbtrockenrasen	0,6
10.1 Kurzlebige Ruderalfluren	0,4
10.2 Ausdauernde Ruderalfluren	0,5
10.2/11.2 Ausdauernde Ruderalfluren mit Potential für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	0,7
11.1 Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Ziff. 20 und 25 BauGB und Art. 3 Abs. 4 BayNatschG.	
Höhenlinien (Intervall 1 m)	
Baum laut Stadtgrundkarte	

Quellenangaben:

Luftbilder: © Stadt Nürnberg 2020
 Höhenlinien/DGM: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Stadtgrundkarte Raster 5000: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Projekt: Stadt Nürnberg Bebauungsplan Nr. 4670 "Gleiwitzer Str."	
Plan: Bestandsplan mit Bewertung nach Kostenerstattungsbeiträgen	
Plan-Nr.: 1.1.0	Vorhabenträger: alpha Gruppe
Maßstab: 1 : 2000	Gez: fu, sk
Datum: 02.03.2021 Geändert: 09.03.2021	Landschaftsplanung Klebe
Geprüft:	Sebastian Klebe-Landschaftsarchitekt Glockenhofstr. 28 · 90478 Nürnberg Fon 0911/23 19 96 · Fax 0911/23 19 88 info@landschaftsplanung-klebe.de www.landschaftsplanung-klebe.de